



Nr. 6 / 26. März 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfall-
verwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr
2010

40

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale
Schwangerenberatung für die Region München
Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2010

41

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

42

Kaminkehrerwesen,
Kehrbezirk Herrsching, Landkreis Starnberg

42

Kaminkehrerwesen,
Kehrbezirk Mittenwald 1, Landkreis Garmisch-
Partenkirchen

42

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben
St 2080 Ebersberg – Aßling
Ortsumfahrung Grafing
von Bau-km 0+0050 bis Bau-km 2+700
Abschnitt 400, Stat. 1.130 – Bau-km 3+525 (B 304
neu);
Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbin-
dung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
Anhörungsverfahren / Erörterungstermin

42

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden
Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Musik-
fachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11

43

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2
BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im
Europäischen Vogelschutzgebiet „Loisach-Kochel-
seemoore“ – Allgemeinverfügung

44

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen; Literaturhinweise

47

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-
BAYERN

**Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfallverwer-
tung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1
KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33
Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirt-
schaftsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

43.252.000 €

in den Aufwendungen mit

40.061.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit

22.539.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitio-
nen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
1.500.000 € festgesetzt.

<p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.</p>	<p>und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €</p> <p>ab.</p>																								
<p>§ 4</p> <p>Die Höhe der Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird auf 17.248.000 € festgesetzt.</p> <p>Die Schuldendienstumlage wird nach den im Jahr 2004 von den Verbandsmitgliedern angelieferten Müllmengen unter Berücksichtigung von Sondertilgungen umgelegt.</p>	<p>§ 2</p> <p>Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.</p> <p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.</p>																								
<p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.</p>	<p>§ 4</p> <p>Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:</p>																								
<p>§ 6</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>II.</p> <p>Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.</p> <p>Burgkirchen, 8. Februar 2010 Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern</p> <p>Erwin Schneider Landrat, Verbandsvorsitzender</p>	<table border="0"> <tr> <td>A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt</td> <td style="text-align: right;">179.000 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Umlagen der Verbandsmitglieder:</td> </tr> <tr> <td>Stadt Garching b. München</td> <td style="text-align: right;">18.230 €</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Ismaning</td> <td style="text-align: right;">18.178 €</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Unterföhring</td> <td style="text-align: right;">10.992 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Ebersberg</td> <td style="text-align: right;">22.727 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Erding</td> <td style="text-align: right;">22.451 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Freising</td> <td style="text-align: right;">29.623 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis München</td> <td style="text-align: right;"><u>56.799 €</u></td> </tr> <tr> <td>Gesamtumlage:</td> <td style="text-align: right;">179.000 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table>	A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt	179.000 €	Umlagen der Verbandsmitglieder:		Stadt Garching b. München	18.230 €	Gemeinde Ismaning	18.178 €	Gemeinde Unterföhring	10.992 €	Landkreis Ebersberg	22.727 €	Landkreis Erding	22.451 €	Landkreis Freising	29.623 €	Landkreis München	<u>56.799 €</u>	Gesamtumlage:	179.000 €			B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt	0 €
A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt	179.000 €																								
Umlagen der Verbandsmitglieder:																									
Stadt Garching b. München	18.230 €																								
Gemeinde Ismaning	18.178 €																								
Gemeinde Unterföhring	10.992 €																								
Landkreis Ebersberg	22.727 €																								
Landkreis Erding	22.451 €																								
Landkreis Freising	29.623 €																								
Landkreis München	<u>56.799 €</u>																								
Gesamtumlage:	179.000 €																								
B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt	0 €																								
<p>ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST</p> <p>Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2010</p> <p>Auf Grund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:</p>	<p>§ 5</p> <p>Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.</p> <p>§ 6</p> <p>Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>II.</p> <p>Die Haushaltssatzung 2010 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.02, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.</p>																								
<p>§ 1</p> <p>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <p>im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 395.000 €</p>	<p>München, 11. März 2010 Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost</p> <p>Johanna Rumschöttel Verbandsvorsitzende</p>																								

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kaminkehrerwesen, Kehrbezirk Herrsching, Landkreis Starnberg

Zum 1. April 2010 wird

Herr Kaminkehrermeister Michael Herle, Tassilostr. 1, 64653 Lorsch (ab 1. Mai 2010: Günteringerstr. 6a, 82229 Seefeld-Hechendorf)

als Bezirkskaminkehrermeister bestellt.

München, 11. März 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kaminkehrerwesen, Kehrbezirk Mittenwald 1, Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Zum 1. April 2010 wird

Herr Kaminkehrermeister Ingo Zarembowicz, Im Gries 20, 82481 Mittenwald

als Bezirkskaminkehrermeister bestellt.

München, 11. März 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben St 2080 Ebersberg – Aßling Ortsumfahrung Grafing von Bau-km 0+0050 bis Bau-km 2+700 Abschnitt 400, Stat. 1.130 – Bau-km 3+525 (B 304 neu); Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG Anhörungsverfahren / Erörterungstermin

Bekanntmachung vom 26. März 2010 32-4354.3-St 2080-004

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

Am 26. April 2010 für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Landkreis, Gemeinden, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger) und anerkannte Vereine zu den jeweils vertretenen Belangen.

Bei Bedarf wird der Termin für die beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereine am 29. April 2010 fortgesetzt.

Am 27. April 2010 für die anwaltlich vertretenen privaten Einwender.

Am 28. April 2010

für die anderen privaten Einwender, insbesondere Sammelsteneinwender, zu allgemeinen Sachthemen (z.B. Planrechtfertigung, Planungsziele, Verkehrsprognose, Eingriffe in Natur und Landschaft usw.) .

Bei Bedarf werden die Termine für die privaten Einwender am 29. und 30. April, sowie am 3. und 4. Mai 2010 fortgesetzt.

Am Ende des jeweiligen Erörterungstages wird bekannt gegeben, ob und an welchem Tag der Termin fortgesetzt wird.

Veranstaltungsraum für die oben genannten Termine ist jeweils
die Stadthalle Grafing, Jahnstraße 13, 85567 Grafing.

Alle Veranstaltungen beginnen um 10:00 Uhr und dauern längstens bis 19:00 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger, die anerkannten Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender besprochen. Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Abschluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 26. März 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11**

Vom 12. März 2010 44-5204-1/10-10

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Mittenwald in 82481 Mittenwald, Partenkirchner Straße 24 wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der alle Regierungsbezirke umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2009/2010 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Hinweis:

In den Jahrgangstufen 10 und 12 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 12. März 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Loisach-Kochelseemoore“ – Allgemeinverfügung

Vom 26. März 2010 8642.4-6-2010

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

1.1 In und im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer II. genannten Gewässer dürfen Kormorane am Kochelsee außerhalb der Ruhezeiten (siehe Karte 1) in der Zeit vom 16.08. bis 14.03. und an der Loisach vom 01.09. bis 15.1. abgeschossen werden. Der Abschuss ist auch an Schlafbäumen am Südostufer zwischen Walchenseekraftwerk (Kanal) und Anlegestelle Kochel (Trimini) außerhalb von Ruhezeiten zulässig.

1.2 Der Abschuss darf nur vom Ufer aus erfolgen; auf dem Kochelsee ist an Fischnetzen außerhalb von Ruhezeiten auch der Abschuss vom Boot aus zulässig.

1.3 § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen.

II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern:

Loisach zwischen Seeausfluss bei Kochel und Querung der B 472

Kochelsee

III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Loisach-Kochelseemoore". Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2013 außer Kraft.

Hinweise:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für das Naturschutzgebiet „Fichtsee im Sindelsbachfilz“.

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingesehen werden.

München, 26. März 2010
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Kochelsee



Karte 1

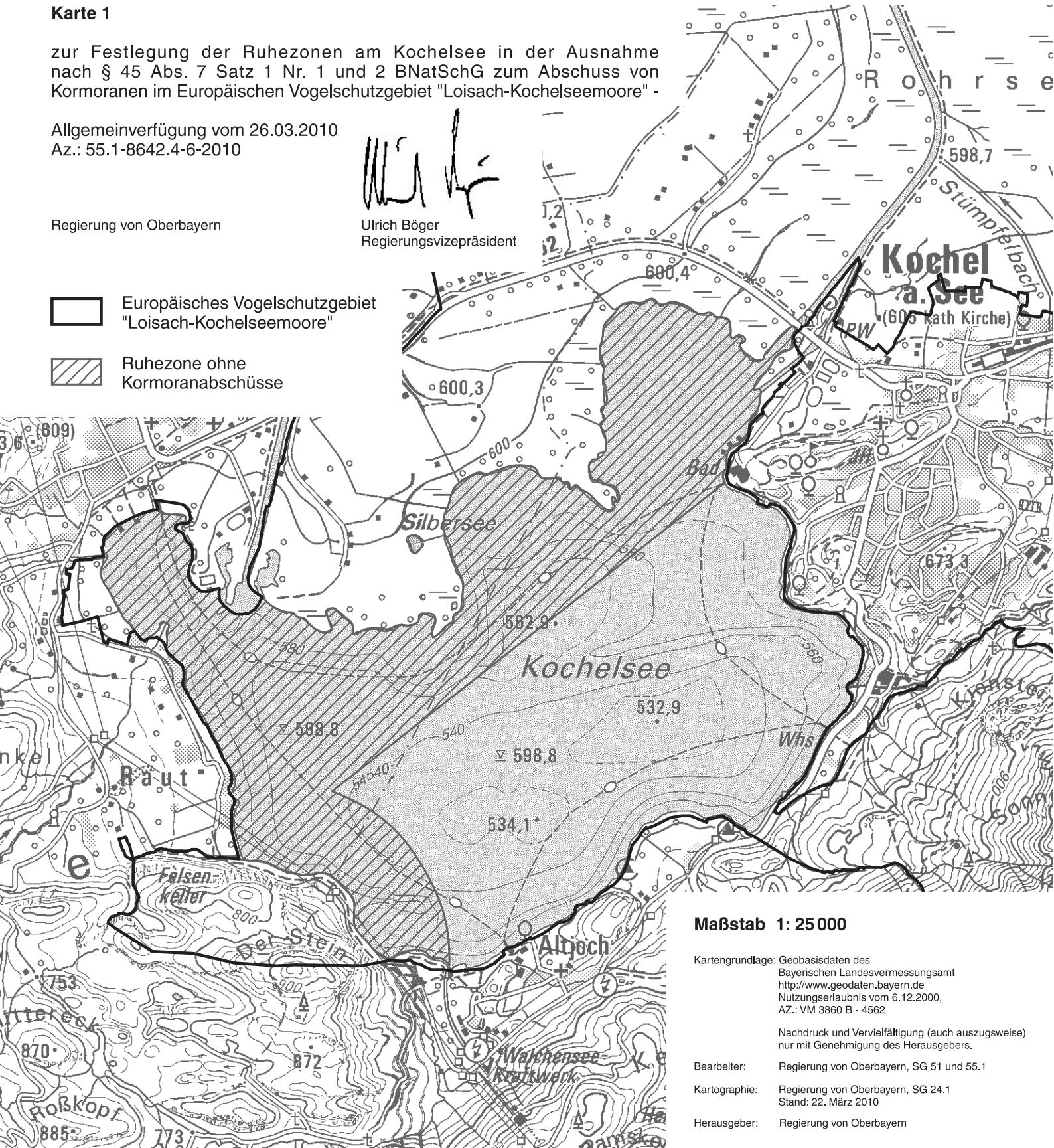
zur Festlegung der Ruhezeiten am Kochelsee in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Loisach-Kochelseemoore" -

Allgemeinverfügung vom 26.03.2010
Az.: 55.1-8642.4-6-2010

Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungspräsident

-  Europäisches Vogelschutzgebiet "Loisach-Kochelseemoore"
-  Ruhezone ohne Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 25 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamt
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000,
AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 22. März 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen; Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, München

Bauer/Böhle (fr. Masson/Samper), **Bayerische Kommunalgesetze** Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung; Kommentar, ca. 2.030 S., Loseblattsammlung, 4. Aufl., 2010, 48 €.

Seit über 50 Jahren nimmt dieser Kommentar eine herausragende Stellung beim Fachpublikum ein. Der Benutzer verfügt über ein Werk, das die Erläuterungen der drei kommunalen „Grundgesetze“ – Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung in nur einem Band zusammenfasst. Die trotz ihrer Kürze umfassenden und kompetenten Erläuterungen sind konsequent auf die Bedürfnisse von Praxis und Ausbildung ausgerichtet.

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Ergänzungsband E.**

69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2009.

70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2009.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 1.380 S. im Ordner) 24 €.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**; Vorschriftentexte mit Anmerkungen.

46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009.

47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2009.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 970 S. im Ordner) 63 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Wieser, **Handbuch des Bußgeldverfahrens**, 6. Aufl., 2009, 622 S., kart., 41,80 €.

Das bewährte Handbuch informiert zuverlässig und fundiert über die Grundlagen, den Ablauf und die zentralen Problemstellungen des Bußgeldverfahrens. Für die Verwaltungspraxis besonders hilfreich sind die anschaulichen Musterbescheide, Musterschreiben, Beispiele und Übersichten, die die verschiedensten Fallgestaltungen berücksichtigen.

Der Aufbau des Kompendiums entspricht dem Ablauf des Bußgeldverfahrens. Die Themenbereiche im Einzelnen:

- Die Einleitung des Bußgeldverfahrens
- Die Aufklärung des Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde
- Der Erlass des Bußgeldbescheids gegen natürliche und juristische Personen; Verfall- und Einziehungsbescheid
- Das Zwischenverfahren nach Einspruch gegen die Bußgeldentscheidung
- Das Verfahren vor dem Amtsgericht
- Die Vollstreckung behördlicher Bußgeldentscheidungen

In der Neuauflage sind zahlreiche Änderungen der – für das Bußgeldverfahren sinngemäß geltenden – Strafprozessordnung eingearbeitet, die sich vor allem auf die Sachverhaltsaufklärung auswirken. Außerdem ist die umfangreiche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum materiellen Ordnungswidrigkeitenrecht sowie zum Bußgeldverfahren berücksichtigt.

Die Muster von dienstlichen Schreiben, Bußgeldbescheiden und sonstigen Bescheiden sind komplett überarbeitet und einheitlich auf der Grundlage der DIN 5004 dargestellt.

Das Handbuch ist ein wichtiges Arbeitsmittel für die Praxis der Bußgeldbehörde und von großem Nutzen für die effektive Bearbeitung des Einzelfalls.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften – SozV –**; Textsammlung. 50. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2009. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.940 S. im Ordner) 39 €.

Richard Boorberg Verlag – edition moll – , Stuttgart

Kroll u. a., **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**. 85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2009. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2.720 S. in 4 Ordnern) 108 €.

Verlag J. Maiß GmbH, München

Wenger, **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)**. 67. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2009. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.400 S. in 2 Ordnern) 85 €.